

**Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morsbach  
in der ab 01. Januar 2026 gültigen Fassung**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Landekreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21.06.1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Morsbach über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landekreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 175. Sitzung am 05.12.2025 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Sammeln von gefährlichen Abfällen und Elektrokleingeräten
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 16 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft
- § 17 sperrige Grünabfälle
- § 18 Sperrmüll, Metall, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien
- § 19 Kommunaler Wertstoffhof
- § 20 Anmeldepflicht
- § 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 22 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 23 Benutzung der kommunalen Entsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle
- § 24 Abfallentsorgungsgebühren
- § 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 26 Begriff des Grundstücks
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten  
Anlagen 1 und 2

## **Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morsbach nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Morsbach mit Wirkung zum 01.01.2026 übertragen worden sind:
  1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
  2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
  3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LkrWG NRW).
  4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  5. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich sind.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Morsbach durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

## **§ 2**

### **Abfallentsorgungsleistungen**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Morsbach umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll  
Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare oder wiederverwendbare Gegenstände von privaten Haushalten, Heimen, Verwaltungen, Schulen, Geschäfts- und ähnlichen Räumen sowie von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken (hierzu gehören auch Freiberufler und selbständig Tätige) soweit diese nicht nach § 4 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind oder aufgrund nachfolgender Bestimmungen in anderer Art und Weise zu sammeln sind

2. Einsammeln und Befördern von Bio- und Grünabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr 1 KrWG), soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
  3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
  4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG)
  5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 5 dieser Satzung)
  6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 5 dieser Satzung)
  7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)
  8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG)
  9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 18 Abs. 4 dieser Satzung
  10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 15 Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG)
  11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen und von kleinen Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß ElektroG an stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG)
  12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
  13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
  14. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapiergefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrgut, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Metall, sperrige Grünabfälle) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Container für Einwegwindeln auf dem gemeindlichen Bauhof, Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, Container für Alttextilien und Schuhe sowie Elektrokleingeräte an verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 19 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Gemeinde Morsbach.
- (6) Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich erläuternde

Regelungen formuliert, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehälter (z. B. gelbe Säcke, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften sowie an den kommunalen Wertstoffhöfen.

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 10 Abs. 3 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (2) **Wertstoffe** sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
- (3) **Hohlglas** – soweit nicht unter § 2 Abs. 5 fallend – wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
- (4) **Bioabfälle** sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
- (5) **Restabfall** umfasst nicht wiederverwendbare Stoffe, die nicht von den Wertstoff- oder Pfandsystemen erfasst werden, wie z. B. erkaltete Asche, Kehricht, Scherben, Hygieneabfälle, Kleintierstreu, Tapetenreste, Lumpen, verunreinigtes Papier, behandelte Hölzer, etc.
- (6) **Schadstoffe** sind die in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (7) **Grünabfälle** sind Laub, Rasenschnitt, Ast- und Strauchwerk.
- (8) **Elektro-/Elektronikgeräte** umfassen alle elektrisch betriebenen Geräte gemäß ElektroG, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

### § 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseiti

gung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.

- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

## **§ 5**

### **Sammeln von gefährlichen Abfällen und Elektrokleingeräten**

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) und Elektrokleingeräte werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und Elektrokleingeräte dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (3) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Morsbach liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (4) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Morsbach haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

## § 7 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Morsbach liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**).

Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12, Abs. 3 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne), zu nutzen.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind und umfassen insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, welche Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie darüber hinaus Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen. Den gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wie Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen und dergleichen.

- (3) Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden.

Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrriech, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 – 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer

gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (5) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LKrWG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (6) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- (1) soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- (2) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- (3) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- (4) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- (5) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und / oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

## **§ 10**

### **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von ihm angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

## **§ 11**

### **Abfallbehälter**

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- Für Restmüll: nicht verschließbare graue Abfallbehälter (Restmülltonne) mit einem Fassungsvermögen von 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l
  - Für Altpapier: nicht verschließbare graue Abfallbehälter mit grünem Deckel (Papiertonne) mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l
  - Für Bioabfall: nicht verschließbare graue Abfallbehälter mit braunem Deckel mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l
  - Depotcontainer für Einwegwindeln
  - Für Elektrokleingeräte, Alttextilien und Schuhe: Depotcontainer.

Als Abfallbehälter im Sinne der Buchstaben a - e sind nur durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zur Verfügung gestellte Behälter zulässig.

- (3) Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung nach § 14 VerpackG anfallen, werden wie folgt gesammelt:

- a. Depotcontainer für die getrennte Erfassung von Weißglas, Braunglas, Grünglas
- b. Gelbe Säcke (90 l) und Tonnen (1.100 l) für die Sammlung von Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen und Leichtstoffen (Verkaufsverpackungen)
- c. Kommunale Altpapiertonne für die Miterfassung von Verpackungsabfällen aus Papier, Pappe und Kartonage

## **§ 12**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

- (1) Für jedes zu Wohnzwecken, gewerblichen / industriellen Zwecken, gewerbeähnlichen Zwecken oder gemischt genutztes Grundstück ist mindestens ein Abfallbehälter für Restmüll vorzuhalten. Zusätzlich ist für jedes zu Wohnzwecken oder gemischt genutztes Grundstück je ein Abfallbehälter für Altpapier und Bioabfall vorzuhalten. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge des auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Der/die Grundstückseigentümer/in ist/ hat ein entsprechendes Behältervolumen beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu beantragen. Es besteht die Möglichkeit, Einwegwindeln kostenlos, in haushaltsüblichen Mengen und einsehbaren Behältnissen in dem Depotcontainer nach § 11 Abs. 2 d zu entsorgen. Gewerbliche Anlieferungen (z.B. aus gewerblich betriebenen Einrichtungen oder durch Pflegedienste) sind ausgeschlossen.
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll) nicht ausreichen (z. B. durch überquellende Abfallbehälter, Müllablagerungen am Behälterplatz etc.) und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so teilt der Bergische Abfallwirtschaftsverband der / dem Anschlusspflichtigen gebührenpflichtig zusätzliches Behältervolumen zu.
- (3) In die Depotcontainer nach § 10 Absatz 2, 4. darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten des gemeindlichen Bauhofes eingefüllt werden.
- (4) Beauftragte des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung zu überprüfen.

## **§ 13**

### **Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter**

- (1) Die in § 11 Absatz 2, a, b und c genannten Abfallbehälter sind von den Eigentümerinnen / Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke oder von den von ihnen beauftragten Personen zu den festgesetzten Abfuhrterminen an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße abzustellen. Die Abfallbehälter nach § 11 Absatz 2, a, b und c müssen nach dem Entleeren unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden.
- (2) Die Abfallbehälter sind so zur Entleerung bereitzustellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. geladen werden können. Dazu müssen die Abfallbehälter nach § 11 Absatz 2, a, b und c an der Straße sichtbar zur Abfuhr aufgestellt werden. Bei den Behältern nach § 11 Absatz 2, a (MGB grau), bei den Behältern nach § 11 Absatz 2 b (MGB grün) und bei

den Behältern nach § 11 Absatz 2, c 3 (MGB braun) muss der Behälter mit der Deckelöffnung nach vorne gerade zur Straße stehen (Griff und Räder nach hinten).

- (3) Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, muss die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person die Abfallbehälter an die nächstliegende Abfuhrstelle bringen.
- (4) Die Abfallbehälter nach § 10 Absatz 2, a und b mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden durch das Abfuhrpersonal zur Entleerung von ihrem Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach Entleerung wieder zurückgebracht. Der Standplatz auf dem Grundstück wird nach Rücksprache mit dem/der Grundstückseigentümer/in vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgelegt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass der Standplatz zu den Abfuhrzeiten ungehindert und verkehrssicher zugänglich ist.
- (5) Die Standplätze der in § 10 Absatz 2, d genannten Depotcontainer befinden sich auf dem Betriebsgelände des Bauhofs der Gemeinde Morsbach.

## **§ 14**

### **Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Diese gehen nicht in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassenen Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Alttextilien und –schuhen, Altpapier, gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
  1. Altpapier ist in die Abfallbehälter nach § 11 Absatz 2 b einzufüllen, die auf dem Grundstück zur Verfügung stehen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
  2. Bioabfälle sind in die Abfallbehälter nach § 11 Absatz 2, c einzufüllen, die auf dem Grundstück zur Verfügung stehen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.
  3. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Sack einzufüllen, der auf dem Grundstück zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
  4. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
  5. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer einzuwerfen.
  6. Der verbleibende Restmüll ist in die Abfallbehälter nach § 11 Absatz 2, a einzufüllen, die auf dem Grundstück zur Verfügung stehen und in diesen zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter zur Sammlung der Bioabfälle dürfen ausschließlich mit kompostierbaren Abfällen befüllt werden, d.h. es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle einzufüllen. Dies gilt insbesondere für die sogenannten „kompostierbaren Kunststoffbeutel“, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) nicht geeignet sind.
- Falsch befüllte Biotonnen sind von der Abfuhr ausgeschlossen und werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Sie müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Nicht nachsortierte Bioabfallbehälter werden im Rahmen einer kostenpflichtigen Zusatzabfuhr als Restmüll entsorgt.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (7) Für die zugelassenen, genormten Abfallbehälter dürfen folgende maximalen Befüllungsgewichte nicht überschritten werden:
- |                            |        |
|----------------------------|--------|
| 80 l Abfallbehälter        | 35 kg  |
| 120 l Abfallbehälter       | 50 kg  |
| 240 l Abfallbehälter       | 100 kg |
| 1.100 l Abfallgroßbehälter | 500 kg |
- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Eigentümer des Grundstückes. Das gleiche gilt für Schäden, die an den Müllfahrzeugen beim Entleeren der Abfallbehälter durch solche Gegenstände oder Abfälle entstehen, die gemäß § 4 der Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind. Der Eigentümer des Grundstückes haftet ebenfalls für den Verlust (z. B. Diebstahl) des Abfallgefäßes.
- (10) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer (Sammelcontainer) bekannt
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und Alttextilien und -schuhe nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr benutzt werden.

## **§ 15**

### **Häufigkeit und Zeit der Leerung**

- (1) Die Abfallbehälter nach § 11 Absatz 2, a und b werden im Abstand von vier Wochen geleert. Die Abfallbehälter nach § 11 Absatz 2, c werden im Abstand von zwei Wochen geleert. Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach § 16 und sperrige Grünabfälle nach § 12 werden auf Anforderung abgeholt. Das Sammelfahrzeug nach § 4 wird vierteljährlich eingesetzt.
- (2) Die Tage der Abfuhr sowie notwendige Änderungen der Abfuhrzeiten werden von der Gemeinde Morsbach bestimmt und öffentlich bekanntgegeben.

## **§ 16**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

- (1) Abweichend von § 12 Absatz 1 können sich mehrere benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen (§ 22) zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:
1. Eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste,
  2. Eine schriftliche Verpflichtungserklärung einer der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.

## **§ 17**

### **Sperrige Grünabfälle**

- (1) Sperrige Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Strauch- und Heckenschnitt. Sperrige Grünabfälle werden kostenlos vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband abgefahren. Voraussetzung ist der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung mit einer Restmülltonne. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens 4 Werktage vor dem Termin vorliegen. Die Termine werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Zur Abholung angemeldete sperrige Grünabfälle sind in gebündelter Form am Straßenrand bereitzustellen. Die Bündelung muss mit Kordel vorgenommen werden. Die Äste dürfen nicht länger als 2 m und nicht dicker als 15 cm sein. Die jeweilige Höchstmenge darf 2 m<sup>3</sup> pro Abfuhr nicht überschreiten.

## **§ 18**

### **Sperrmüll, Metall, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien**

- (1) Sperrige Abfälle, Metall, Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden kostenlos vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband auf Anmeldung abgefahren. Voraussetzung ist der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung mit einer Restmülltonne. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Hierfür stehen die digitalen Serviceangebote des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes sowie zugelassene Anmeldepostkarten zur Verfügung. Die Abholtermine für Sperrgut, Metall und Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden den Absendern der Anmeldungen gesondert durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen bekannt gegeben.
- (2) Die Abholung von Sperrgut erfolgt spätestens 3 Wochen nach dem Anmeldedatum. Eine Entsorgung kann nur in haushaltsüblichen Mengen bis zu einer Höchstmenge von 3 m<sup>3</sup> pro Abfuhr erfolgen. Je Wohneinheit ist höchstens eine Abholung im Quartal möglich. Die Abholung von Metall und Elektro- und Elektronikgeräten erfolgt spätestens 4 Wochen nach dem Anmeldedatum. Eine Entsorgung kann nur in haushaltsüblichen Mengen bis zu einer Höchstmenge von 3 m<sup>3</sup> pro Abfuhr erfolgen, keine Haushaltsauflösungen. Das Gewicht eines einzelnen Teils darf nicht höher sein, als dass es von zwei Personen getragen werden kann. Die verantwortlichen Personen haben die Verpflichtung, den Bereich, in dem das Sperrgut, Elektro- und Elektronikaltgeräte zur Abfuhr abgestellt wurden, unmittelbar nach der Abfuhr zu reinigen und Abfälle, die aufgrund dieser Satzungsbestimmungen nicht abgeholt wurden, wieder auf das Grundstück zu verbringen

- (3) Als Sperrmüll im Sinne dieser Bestimmung sind Hausrat und Einrichtungsgegenstände, wie z. B. Schränke, Tische, Stühle, Betten, Matratzen, Teppiche, Laminat (nur gebündelt) Gebrauchsgegenstände wie Koffer, Fahrräder usw., nicht jedoch Elektroaltgeräte im Sinne des § 2 Absatz 3 Nr. 9 anzusehen.

Als Faustregel gilt: Abgeholt werden Gegenstände, die bei einem Umzug normalerweise mitgenommen werden. Darüber hinaus auch Abfälle, die nicht so zerkleinert werden können, dass sie in die Abfallbehälter gefüllt werden können

Ausgeschlossen von der Sperrmüllsammmlung sind z.B.: Bauabfälle wie Fenster, Türen und Sanitärteile, Bauschutt oder jegliche Auto- und Fahrzeugteile, Schadstoffe, Gartenabfälle sowie Säcke und Kartons.

- (4) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband benannten Sammelstelle zu bringen. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, müssen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und einer gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (4) Altbatterien sind gemäß den Vorgaben des § 6 Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG) getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß BattDG durchgeführt.

## § 19

### Kommunaler Wertstoffhof

- (1) Am kommunalen Wertstoffhof des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes können private Haushalte aus der Gemeinde Morsbach zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll und Grünabfälle (Astdurchmesser bis 8 cm) bis max. 3 m<sup>3</sup> je Anlieferung gegen Zahlung einer Annahmepauschale anliefern. Darüber hinaus werden haushaltsübliche Mengen von Papier, Kartonagen, Metall, Elektroaltgeräten, Energiesparlampen, Alttextilien, Batterien, Glas, gelben Säcken, Altfett und Speiseöl in geschlossenen Kunststoffbehältnissen bis max. 5 Liter je Anlieferung, Korben und CD's gebührenfrei angenommen.
- (2) Das Personal der Annahmestelle kann die Vorlage eines Ausweises, z. B. den Personalausweis, zum Nachweis der Berechtigung von Anlieferungen auf Grundlage der Annahmepauschale verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen. Gegen Entgelt werden folgende Abfälle angenommen: Bauschutt, Baumischabfall, Bau- und Abbruchholz unbehandelt, PKW-Reifen mit und ohne Felgen.

## § 20

### Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden. Verändert sich die Art oder Menge der Abfälle, so dass andere Abfallbehälter bereitzustellen sind, ist dieses gleichfalls unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt das Grundstückseigentum, so sind sowohl bisherige als auch neue

Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 21**

### **Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs.1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten oder Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs.1 KrWG (nach vorheriger Ankündigung) ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so setzt sie der Bergische Abfallwirtschaftsverband im Wege des Verwaltungszwanges durch. Dabei kann sie insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchführen oder von Dritten durchführen lassen.
- (5) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs.1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs.1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.
- (6) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (7) Personen, die gemäß § 5 schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen zu den Sammelfahrzeugen bringen, haben sich auf Verlangen den Bediensteten des BAV gegenüber auszuweisen.

## **§ 22**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

### **§ 23**

#### **Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind. Abfälle gelten somit als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt und im Rahmen der Abfuhr nach § 16 zur Abfuhr bereitgestellt werden oder zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 24**

#### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Morsbach und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Morsbach erhoben.

### **§ 25**

#### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 26**

#### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Im Falle des Wohnungs-/Teileigentums gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungs-/Teileigentumsanlage befindet.
- (3) Abweichend von der Veranlagung gem. Abs. 2 ist auf Antrag des Verwalters ein separater Abgabenbescheid mit Ausweisung der Abfallbeseitigungsgebühren zu erteilen, wenn bei vorhandenem, in Wohnungs-/Teileigentum stehendem Grundbesitz für das jeweilige Wohnungs-/Teileigentum eine separate Hausnummer vergeben worden ist.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt und
  1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  2. entgegen § 5 Abs. 1 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt;
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
  4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 14 Abs. 4 überlässt;
  5. entgegen § 7 Abs. 2 keine Pflicht-Restmülltonne benutzt;
  6. entgegen § 7 Abs. 5 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
  7. entgegen § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
  8. entgegen § 10 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
  9. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
  10. entgegen § 12 Abs. 1 keine ausreichende Mindestausstattung an Abfallbehältern vorhält;
  11. entgegen § 12 Abs. 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
  12. entgegen § 13 Abs. 1 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
  13. entgegen § 14 Abs. 2 im Gebiet der Gemeinde Morsbach Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
  14. entgegen § 14 Abs. 4 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
  15. entgegen § 14 Abs. 4 – 8, Abs. 11 Abfallbehälter befüllt;
  16. entgegen § 18 Abs. 2 Sperrmüll und Elektroaltgeräte zur Abfuhr bereitstellt

17. entgegen § 18 Abs. 4 Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
  18. entgegen § 20 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
  19. entgegen § 20 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
  20. entgegen § 21 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
  21. entgegen § 21 Abs. 2, 3 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
  22. entgegen § 23 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Morsbach vom 04.07.2012 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende von der Versammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 175. Sitzung am 05.12.2025 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 6 KrO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 05.12.2025

gez. Klaus Grootes  
stv. Verbandsvorsteher

### **Anlage 1**

Anlage zu § 3 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Morsbach

#### Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben, ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosens)
- Ölfilter
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöscher (keine Halonfeuerlöscher)
- Laborchemikalien
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben, nicht ausgehärtet
- Lösemittelgemische - halogenierte organische und nicht halogenierte organische - anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente
- Pestizide - Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Bleiakkumulatoren
- Leuchtstoffröhren, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetalllampen, Natriumhochdruck- und Niederdruckpumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosens)

### **Anlage 2**

Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Morsbach

Ausgeschlossene Abfälle sind:

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel und Huminrückstände, die nicht aus Haushaltungen stammen.
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien.
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle, außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine.
6. Tierische Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle.
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z.B. Äscherei- und Gerbereischlämme.
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung.

9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze sowie Salzschlacken aus der Aluminumschmelze.
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme.
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Blei- abfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle.
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten.
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme.
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen.
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten.
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungshaltige Schlämme (Ausnahme Sondermüll aus privaten Haushalten).
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen.
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen.
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten.
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:
  - Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. ä.,
  - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist,
  - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu befürchten ist.
24. Autowracke
25. Altreifen
26. Schlämme aller Art, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
27. Schnee
28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art.
29. Erdaushub
30. Bauschutt